

§ 54 MLPV 2012 Militär- Flugmeteorologiepersonal

MLPV 2012 - Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Befähigungen für das Militär-Flugmeteorologiepersonal

1. (1) Für den Militär-Flugmeteorologiepersonalausweis kommen folgende Befähigungen in Betracht
 1. 1. die Grundbefähigung mit den Bereichen
 1. a) Militär-Meteorologe,
 2. b) Militär-Wetterberater,
 3. c) Militär-Wetterberatungsassistent und
 4. d) Militär-Wetterbeobachter
 - sowie
 2. 2. die Lehrbefähigung einschließlich der Grundlagenoption.
2. (2) Die Grundbefähigung ist durch Ausstellung eines Militär-Flugmeteorologiepersonalausweises und Eintragung des Bereiches zu bescheinigen. Die Lehrbefähigung ist als Erweiterung im Militär-Flugmeteorologiepersonalausweis einzutragen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at